

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/244

Dresden, 10. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (Fraktion AfD)
Drs.-Nr.: 7/510
Thema: Kinderehen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Minderjährige mit dem Familienstand „verheiratet“ leben derzeit in Sachsen?

(Bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis unter 16 Jahren und 16 bis unter 18 Jahren, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der minderjährigen verheirateten Personen sowie dem Land der Eheschließung.)

Frage 2:

Welches Alter und welche Nationalität haben die Ehegatten der minderjährigen Verheirateten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Eine Abfrage durch das Staatsministerium des Innern aus dem Sächsischen Melderegister (SMR) ergab zum Stichtag 19. November 2019, dass in der Altersgruppe 16 bis 19 Jahre sechs weibliche Personen, alle unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, noch nicht volljährig waren. Fünf Eheschließungen erfolgten im Land der Staatsangehörigkeit, zu einer Eheschließung liegen keine Angaben vor. Die Staatsangehörigkeit der Ehegatten im Alter von 19 bis 25 Jahren entspricht mit einer Ausnahme der der Ehegattinnen. Keine der betroffenen weiblichen und männlichen Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

Einer weitergehenden Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht hier entgegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Im vorliegenden Fall stehen einer weitergehenden Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes im Sinne des § 3 Sächsisches Datenschutzgesetz entgegen. Mit den Fragen werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mithilfe von Zusatzwissen, durch Rückschlüsse zuordnungsfähig, feststellbar oder auch nur ermittelbar ist. Für eine Auskunftsverweigerung der Staatsregierung ist daher von Bedeutung, dass es sich um personenbeziehbare Daten handelt. Dafür gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für personenbezogene Daten. Aufgrund der Gesamtumstände des Sachverhaltes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Personen bestimmt werden könnten. Insofern sind die hier verlangten Auskünfte den betreffenden Personen leicht zuzuordnen.

Das hierdurch auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, wird durch die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz gelöst: Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 143 f.). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist. Die hier verlangten Informationen sind dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen und werden daher im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht übermittelt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zufriedenstellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Datenschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Frage 3:

Wie viele dieser Kinderehen sind

a) nach dem vor am Heiratsort geltendem Zivilrecht geschlossen worden?

b) nach religiösem Recht geschlossen worden?

(Bitte in der Antwort das jeweilige religiöse Recht und die jeweiligen Religionsgemeinschaften angeben.)

Es erfolgen im Sinne der Fragestellung grundsätzlich keine statistischen Erhebungen. Die Ausländerbehörden erlangen nur dann entsprechende Erkenntnisse und nehmen eigenständig Ermittlungen auf, wenn es aufenthaltsrechtlich relevant ist. Informationen zu der Thematik sind der Staatsregierung daher nicht bekannt.

Frage 4:

Werden, nach Kenntnis der Staatsregierung, Minderjährige, welche von Zwangsheirat betroffenen sind, durch Jugendämter in Obhut oder anderweitig in Schutz genommen wurden, statistisch erfasst?

Wenn ja, wie viele Fälle gab es jeweils in den Jahren 2014 bis 2019?

(Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter sowie der Herkunft). Wenn nein, warum wird dies nicht erfasst?

Frage 5:

Werden, nach Kenntnis der Staatsregierung, Kinder, welche aus Zwangs- bzw. Kinderehen hervorgegangen sind, statistisch erfasst?

Wenn, ja bitte wie viele Kinder sind im Zeitraum 2014 bis 2019 aus Zwangs- bzw. Kinderehen hervorgegangen? (Bitte nach den einzelnen Jahren und Familien aufschlüsseln). Wenn nein, warum wird dies nicht erfasst?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur statistischen Erfassung von Minderjährigen, welche von Zwangsheirat betroffen sind, durch Jugendämter in Obhut oder anderweitig in Schutz genommen wurden und von Kindern, welche aus Zwangs- bzw. Kinderehen hervorgegangen sind, vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Feststellung von Alter, wenn Anhaltspunkte für Minderjährigkeit vorliegen, und Schutzbedürftigkeit der/des Betroffenen, d. h. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch Zwangs- bzw. Kinderehe oder Hervorgehens aus einer solchen, obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe in kommunaler Selbstverwaltung. Die Landkreise und Kreisfreien Städte unterliegen dabei keiner Fachaufsicht durch die Staatsregierung. Der Vollzug der Aufgaben liegt damit außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller